

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	46.295.964 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-47.190.646 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	-894.682 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-894.682 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	45.169.654 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-43.811.696 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	1.357.958 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.191.700 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-8.200.750 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-3.009.050 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-1.651.092 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.926.473 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-545.900 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	2.380.573 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	729.481 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

Nachrichtlich: Aus dem Jahr 2024 ist noch eine Kreditermächtigung über 2.926.473 € vorhanden, die von der Kommunalaufsicht mit der Haushaltsverfügung vom 27.02.2024 bereits genehmigt wurde.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.250.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 28.11.2024, festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 520 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 520 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | | 380 v. H. |
| der Steuermessbeträge | | |

Eberbach, den

Peter Reichert
Bürgermeister